

# Nötigung (§ 240)

---

## I. Tatbestand

### 1. Objektiver Tatbestand

#### a) Gewalt

= körperlich wirkender Zwang durch Kraftentfaltung des Täters (die geeignet ist, die freie Willensentschließung oder -betätigung zu beeinträchtigen oder aufzuheben).

- *Problem: Psychische Wirkung.* Restriktive Auslegung! Psychische Wirkungen sind von § 240 grundsätzlich nicht erfasst. Keine Gewalt ist die bloße Anwesenheit einer Person (relevant bei Sitzblockaden, Stehen auf der Fahrbahn; vgl.: BVerfGE 104, 92; BVerfG 29.3.07 = <http://openjur.de/u/210080.html>. Dennoch kommt der BGH durch seine „Zweite-Reihe-Rechtsprechung“ für Sitzblockaden u.U. zu einer Bejahung von Gewalt, dazu: [http://famos.rewi.hu-berlin.de/file.php/inline/famos\\_1106.pdf?id=93289](http://famos.rewi.hu-berlin.de/file.php/inline/famos_1106.pdf?id=93289) und BGHSt 41, 182: <http://opiniojuris.de/entscheidung/1374>).
- *Problem: Gewalt gegen Sachen* fällt nur unter § 240, wenn sie sich mittelbar auf die Person körperlich auswirkt (z.B.: Aushängen von Fenstern, Wegnahme von Krücken, Abstellen der Heizung). Keine Gewalt ist eine Online-Blockade (Massenzugriff auf Homepage mit dem Ziel ihres zeitweiligen Zusammenbruchs; OLG Frankfurt StV 2007, 244).

#### b) Drohung mit einem ...

= jedes In-Aussicht-Stellen eines Übels, dessen Eintritt vom Willen des Täters abhängen soll und das zur Willensbeeinflussung des Opfers geeignet erscheint.

- *Problem: Drohung mit einem Unterlassen:* ...ist möglich - umstritten ist aber, unter welchen Voraussetzungen. Die Rspr. bejaht § 240, wenn die Drohung „sozialwidrig“ eingesetzt wird, das durch ein Unterlassen drohende Übel so schwer ist, dass es eine unzumutbare Drucksituation darstellt (vgl.: BGHSt 31, 195; 44, 68). In der Literatur wird dagegen u.a. vertreten, ein Drohen mit einem Unterlassen kann nur § 240 erfüllen, wenn der Drohende zur Vornahme der Handlung rechtlich verpflichtet ist.

#### c) ... empfindlichen Übel

- Übel = jede künftige nachteilige Veränderung der Außenwelt (BGH NStZ 2014, 149).
- empfindlich = wenn es bei objektiver Betrachtung geeignet ist, einen besonnenen Menschen in der konkreten Situation zu dem erstrebten Verhalten zu veranlassen.

*Beispiel:* Drohung mit Strafanzeige in anwaltlichem Mahnschreiben (BGH NStZ 2014, 149 = <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/1/13/1-162-13.php>).

#### d) zu Handeln, Dulden, Unterlassen

- jedes Verhalten in diesen Formen gegen den Willen des Opfers. Nicht aber: das Erdulden der Zwangshandlung selbst (z.B.: Beleidigung ist nicht zugleich Nötigung zum Hören der beleidigenden Worte).

### 2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz.

## II. Rechtswidrigkeit

### a) Keine Rechtfertigungsgründe

### b) Verwerflichkeit (§ 240 Abs. 2)

= was sozial unerträglich und wegen seines grob anstößigen Charakters in besonders hohem Maße missbilligenswert ist.

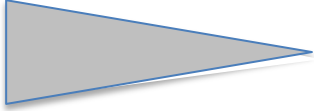
## III. Schuld

IV. ggf.: Besonders schwere Fälle gem. Abs. 4, Nr. 1: zum Schwangerschaftsabbruch, Nr. 2: Amtsträger (§ 11 Nr. 2) missbraucht seine Befugnisse oder Stellung.

### Lesetipps:

BVerfG NStZ 2007, 397 (Dichtes Auffahren mit Pkw als „Gewalt“: <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/bverfg/06/2-bvr-932-06.php?referer=db>).

- Wessels/Hettinger: Strafrecht BT 1, Rn. 380 ff. - Sinn: Die Nötigung, JuS 2009, 577.



# Nötigung (§ 240)

---